

Berlin, 23.11.2015

Hinweise des KOK e.V. zum Referentenentwurf „Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren“ bezugnehmend auf den Entwurf des BMI vom 19.11.2015, Bearbeitungsstand 23.57 Uhr

Das BMI arbeitet gegenwärtig an einem Referentenentwurf zur Einführung beschleunigter Asylverfahren. Dadurch soll nun das Asylrecht noch weiter eingeschränkt werden. Dieser Entwurf enthält weitreichende Verschärfungen für Asylsuchende und die Einführung beschleunigter Verfahren mit gesonderter Unterbringung. Darüber hinaus soll der Familiennachzugs für subsidiär Geschützte für zwei Jahre ausgesetzt werden und Einschränkung der medizinischen Abschiebehindernisse eingeführt werden.

Im Folgenden hat der KOK den Referentenentwurf insbesondere hinsichtlich der Situation von Betroffenen von Menschenhandel geprüft.

Aktuelle Situation der Unterbringung, insbesondere im Hinblick auf Betroffene von Menschenhandel

Das Gesetz hat u.a. zum Ziel, für bestimmte Asylbewerber*innen ein beschleunigtes Verfahren einzuführen und sie für die Dauer des Verfahrens in besonderen Aufnahmeeinrichtungen unterzubringen. Der KOK e.V. sieht dieses Vorhaben sehr kritisch und möchte in diesem Zusammenhang noch einmal auf die generelle Situation der Aufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge hinweisen und Empfehlungen aussprechen:

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt ist die Identifizierung von Betroffenen von Menschenhandel in Erstaufnahmeeinrichtungen und Asylunterkünften sehr schwierig bis kaum möglich. Dies hat verschiedene Ursachen. Einerseits fehlen den spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel (FBS) zum Teil die erforderlichen personellen Ressourcen, um aufsuchende Beratungen in den Einrichtungen anzubieten, oder die FBS sind räumlich zu weit entfernt, um die Einrichtungen erreichen zu können. Andererseits kommt es laut Hinweisen aus der Praxis andererseits auch vor, dass den Mitarbeiter*innen der spezialisierten FBS der Zugang zu den Einrichtungen verwehrt bleibt. Dazu kommt, dass das Personal in den Einrichtungen zum Teil nicht zum Thema Menschenhandel und Gewalt gegen Frauen sensibilisiert ist; dies ist insbesondere in Einrichtungen, die mit vielen Ehrenamtlichen arbeiten, der Fall. Diese Faktoren können dazu führen, dass die Betroffenen nicht identifiziert werden und ihnen somit der Zugang zu ihren Rechten verwehrt bleibt.

Artikel 21 der Aufnahmeleitlinie (Neufassung) verpflichtet Mitgliedstaaten, die spezielle Situation schutzbedürftiger Personen, wie beispielsweise Minderjähriger, Opfer von Menschenhandel oder Personen, die Vergewaltigung oder sonstige Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt

erlitten haben, zu berücksichtigen.¹ Der neu hinzugefügte Artikel 22 verlangt, dass eine Beurteilung der Schutzbedürftigkeit innerhalb einer angemessenen Frist stattfindet und auch besonderen Bedürfnissen, die erst zu einem späteren Zeitpunkt zu Tage treten, Rechnung getragen wird. Bereits 2007 kritisierte die EU-Kommission Deutschland dafür, dass es kein System zur Identifizierung von schutzbedürftigen Personen im Asylverfahren gibt.² Diesbezüglich gab es bislang keine wesentlichen Veränderungen. Im Gegenteil – es besteht die Befürchtung, dass Personen, denen im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens ihr Grund für ein Schutzgesuch aberkannt und die in besonderen Einrichtungen untergebracht werden, gerade noch weniger als schutzbedürftig identifiziert werden können. Die grundsätzlich bestehende Schwierigkeit, Betroffene von Menschenhandel zu identifizieren, da sich diese beispielsweise auf Grund bestehender Traumatisierungen nicht als solche zu erkennen geben oder sich nicht direkt an Berater*innen wenden, wird durch die beschriebene Situation und die geplanten Änderungen, verstärkt.

Ein weiterer Aspekt, der seitens der FBS vermehrt kritisch an den KOK herangetragen wird ist, dass es in den Einrichtungen an räumlichen und/oder personellen Schutzstandards insbesondere für (alleinreisende) Frauen und ihre Kinder fehlt. Daher wird seitens der FBS die Implementierung von Schutzstandards, getrennte Unterbringung von besonders Schutzbedürftigen und die Berücksichtigung von Geschlechts- und altersspezifischen Aspekten dringend empfohlen.³ Weitere Empfehlungen sind die Sensibilisierung und Fortbildung des Fachpersonals der Einrichtungen; ausreichend mehrsprachige Therapiemöglichkeiten; bundesweit geltende Standards für Zugangsmöglichkeiten von Mitarbeiter*innen spezialisierter Fachberatungsstellen; eine schnelle Umverteilung bei akuten Gefährdungssituationen; Ablaufpläne mit festen Ansprechpersonen in allen Einrichtungen vorzuhalten. Bei dem Aufbau von speziellen Einrichtungen für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge ist es auch notwendig, diese in einer verhältnismäßigen Größe zu implementieren. Zu große Einrichtungen mit mehreren hundert Plätzen bergen erneut die Gefahr einer nicht angemessenen Unterstützung.

Auch wenn die aktuelle Situation schwierig bis unübersichtlich ist und zum Teil schnelles Handeln erfordert, dürfen hierbei nicht die Rechte und Schutzansprüche der Betroffenen verletzt werden.

¹ Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung). Die Umsetzungsfrist ist im August 2015 abgelaufen.

² KOM (2007) 745: Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Anwendung der Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten, S. 10.

Dies wurde auch von der Bundesregierung eingeräumt: „Die Bundesregierung hält es für erforderlich, in jeder Phase des Asylverfahrens auf Anzeichen für eine besondere Schutzbedürftigkeit von Asylbewerbern zu achten. Eine systematische Suche nach Asylbewerbern mit möglichen psychischen, körperlichen oder vergleichbaren Defekten findet nicht statt.“ BT-Drs. 16/9273, 26.05.2008; siehe hierzu auch: BT-Drs. 18/4691, 22.04.2015.

³ Siehe hierzu: Rabe, H. (2015) „Effektiver Schutz vorgeschlechtsspezifischer Gewalt auch in Flüchtlingsunterkünften“ Deutsches Institut für Menschenrechte: www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuell/news/meldung/article/neues-policy-paper-effektiver-schutz-vor-geschlechtsspezifischer-gewalt-auch-in-fluechtlingsunt/.

Arbeitshilfe des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes „Empfehlungen an ein Gewaltschutzkonzept zum Schutz von Frauen und Kindern vor geschlechtsspezifischer Gewalt in Gemeinschaftsunterkünften“: www.paritaet-hamburg.de/fachinformationen/details/artikel/arbeitshilfe-empfehlungen-an-ein-gewaltschutzkonzept-zum-schutz-von-frauen-und-kindern-vor-geschlec.html.

Beschleunigte Verfahren

Hinsichtlich der geplanten beschleunigten Verfahren gemäß § 30 a Asylgesetz (AsylG) mit den beabsichtigten kurzen Fristen für Rechtsbehelfe ist dringend darauf hinzuweisen, dass diese auch die Rechte von traumatisierten Menschen, von Opfern sexualisierter Gewalt und von Betroffenen des Menschenhandels betreffen können. Diese kommen durchaus auch aus so genannten sicheren Herkunftsstaaten. Sie sind allerdings oftmals sehr schwer zu identifizieren. Langjährige Erfahrungen der Mitarbeiter*innen der FBS zeigen auf, dass diese sich nur sehr schwer öffnen und über ihre Erlebnisse berichten können.

Die geplanten beschleunigten Verfahren gemäß § 30 a AsylG-E werden eine Identifizierung dieser Betroffenen stark erschweren bzw. verhindern und ihnen so den Zugang zu ihren Rechten auf Schutz, Unterstützung und Strafverfolgung der Täter*innen verwehren. Die beabsichtigten Änderungen werden in Bezug auf Menschenhandel eher den Täter*innen in die Hände spielen, da die Betroffenen noch rechtloser und damit verletzlicher und erpressbarer werden.

Das beschleunigte Verfahren soll laut § 30 a AsylG-E Nr. 3 diejenigen betreffen, die „ein Identitäts- oder ein Reisedokument, das die Feststellung seiner Identität oder Staatsangehörigkeit ermöglicht hätte, mutwillig vernichtet oder beseitigt hat, oder die Umstände offensichtlich diese Annahme rechtfertigen.“ Diese Regelung erachten wir allgemein, aber auch insbesondere für die Gruppe der Betroffenen von MH, als sehr schwierig. Ein Indikator zur Identifizierung der Betroffenen von Menschenhandel ist es, dass ihnen die Papiere von den Täter*innen abgenommen werden.

Der KOK schließt sich dem Hinweis von Pro Asyl an, den „Umstand, dass Asylsuchende ohne Reisedokumente hier ankommen, als Ausschlussgrund vom regulären Asylverfahren zu werten, [...] völlig unverantwortlich (ist). Denn der überwiegende Teil der Asylsuchenden ist gezwungen, ohne Pässe nach Deutschland zu kommen, weil sie von den Staaten, die sie verfolgt haben, gar keine Dokumente erhalten können.“⁴

Einschränkung des Verbots der Abschiebung auf Grund erheblicher konkreter Gefahren aus gesundheitlichen Gründen

Besonders bedenklich erachtet der KOK die Verschärfung des § 60 Abs. 7 Satz 2 Aufenthaltsgesetz -E. Hiernach liegt eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen nur noch vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung verschlechtern würden. Zwar wurde nunmehr seit dem 01.08.2015 eine neue Regelung für Betroffene des Menschenhandels gemäß § 25 Absatz 4a Satz 3 Aufenthaltsgesetz geschaffen, die eine Verlängerung des Aufenthaltstitels ermöglicht. Die nun geplante Verschärfung kann aber dennoch die Gruppe der Betroffenen von Menschenhandel betreffen. Beispielsweise in den Fällen, in denen – aus welchem Grund auch immer – keine Kooperation seitens der Betroffenen mit den Strafverfolgungsbehörden möglich war, sie somit keinen Aufenthalt nach § 25 Abs. 4a Aufenthaltsgesetz erhalten, aber dennoch als Betroffene von Menschenhandel identifiziert worden sind. Betroffene von Menschenhandel leiden nicht selten auch unter Posttraumatischen Belastungsstörungen. Diese Krankheit soll zukünftig nicht mehr als erhebliche konkrete Gefahr und somit als Grund für ein Verbot der Abschiebung anerkannt werden. Dies bewerten wir als einen schwerwiegenden Eingriff in die Rechte der Betroffenen. Auch wenn diese Erkrankung schwer diagnostizierbar ist, stellen ihre Folgen

⁴ Stellungnahme von Pro Asyl „Asylpaket II: Frontalangriff auf das individuelle Asylrecht“:
www.proasyl.de/de/news/detail/news/asylpaket_ii_frontalangriff_auf_das_individuelle_asylrecht/.

unzweifelhaft für die Betroffenen eine erhebliche konkrete Gefahr dar. Dies ist durch verschiedene Studien dargelegt⁵. Die Ausländer*innen darauf zu verweisen, dass es möglicherweise in einigen ihrer Herkunftsländer (rechtstechnisch Zielstaat) eine ausreichende medizinische Versorgung gibt, stellt selbstverständlich keine Alternative dar. Bei der Rückkehr in das Herkunftsland ist es nicht möglich und zumutbar, sich nur nach eventuell verfügbarer medizinischer Versorgung zu orientieren, wenn dabei weitere wichtige Voraussetzungen für den dortigen Aufenthalt – familiäre Bindungen, Wohn- und Arbeitsmöglichkeiten etc. – gar nicht gegeben sind und überhaupt in keiner Weise sicher gestellt ist, dass die betreffende Person die medizinische Versorgung tatsächlich in Anspruch nehmen kann.

Verschärfungen des Familiennachzugs

Wir schließen uns hier vollumfänglich an die Kritik von *Pro Asyl* und dem *Deutschen Institut für Menschenrechte* an.⁶ Die geplante Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär geschützte Personen hebt die erst zum 01.08.2015 in Kraft getretene Verbesserung für die nächsten Jahre auf und setzt das Leben vieler Frauen und Kinder aufs Spiel, die nun keine Möglichkeit mehr haben, im Rahmen der Familienzusammenführung legal nach Deutschland einzureisen.

⁵ Beispielsweise: Zentner, K: (2009) Mensch im Dunkeln. Eine qualitative Fallstudie zu osteuropäischen Opfern von Frauenhandel. Ein Beitrag zur Psychotraumatologie, Peter Lang Verlag, Frankfurt.

⁶ Stellungnahme von Pro Asyl „Asylpaket II: Frontalangriff auf das individuelle Asylrecht“:
www.proasyl.de/de/news/detail/news/asylpaket_ii_frontalangriff_auf_das_individuelle_asylrecht/.